

Freiburg im Breisgau, den 15. Juli 1994

Erste Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO) für die Erzdiözese Freiburg. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung) sowie der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-Koda (Bistums-KODA-Wahlordnung). — Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Tageseinrichtungen für Kinder. — Verbot der Nutzung kirchlicher Gebäude für die Aufstellung von Antennen für Telefonnetze. — Herbstseminare für die Vikare. — Wertewandel und Normbegründung in der pluralistischen Gesellschaft. Kontaktstudium Moraltheologie. — Regionale Fortbildungstagung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre: Umgang mit Menschen in belastenden Lebenssituationen wie Krankheit – Tod – Trauer. — Personalmeldungen: Ernennungen — Zuruhesetzungen — Entpflichtungen — Versetzungen/Anweisungen — Besetzung von Pfarreien — Ausschreibung einer Pfarrei — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 95

### Erste Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO) für die Erzdiözese Freiburg

#### Artikel I Änderung der KBO

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 18 der Bistums-KODA-Ordnung wird die Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg – KBO – vom 7. Dezember 1992 (ABl. S. 489) wie folgt geändert:

1. Der 2. Abschnitt des Siebten Teils der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

##### „2. Abschnitt

##### *Kirchenbeamte mit Teilzeitbeschäftigung und mit Urlaub von längerer Dauer*

138 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

139 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung bei Bewerberüberhang

139a Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel

139b Hinweispflicht des Dienstherrn“

2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Worte „und um die Dauer einer förmlichen Untersuchung nach § 110 der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg“ angefügt.

3. § 42 erhält folgende Fassung:

##### „§ 42 Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Kirchenbeamten erst

verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben. In Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel müssen die Kirchenbeamten eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben. Die Feststellung, ob für eine Laufbahn ein erheblicher Bewerbermangel besteht, trifft das Erzbischöfliche Ordinariat.“

4. § 47 erhält folgende Fassung:

##### „§ 47 Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben. In Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel müssen die Kirchenbeamten eine Dienstzeit von drei Jahren, sofern sie einer Laufbahn mit dem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 14 angehören, von zwei Jahren, zurückgelegt haben. § 42 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.“

6. § 59 wird wie folgt geändert:

In § 59 Nr. 2 werden nach dem Wort „endet“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:  
„§ 71 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.“

7. § 61 wird wie folgt geändert:

In § 61 Nr. 2 werden nach dem Wort „bewährt“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:  
„§ 71 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.“

8. § 70 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

9. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Bezeichnung Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von der Versetzung des Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Kirchenbeamten unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Kirchenbeamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

10. § 74 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist eine erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Kirchenbeamten zulässig.“

11. § 100 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 138 Absatz 4, § 139 Absatz 6 und § 139a Absatz 3 bleiben unberührt.“

12. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Verpflichtung zum Schadenersatz, Rückgriff

(1) Verletzt ein Kirchenbeamter vorsätzlich oder grobfahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn

Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Kirchenbeamten über.“

13. § 120 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Versorgung der Kirchenbeamten finden das Beamtenversorgungsgesetz und die das Beamtenversorgungsgesetz ergänzenden staatlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit durch kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.“

14. § 128 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Vorgänge und Eintragungen in den Personalakten über strafgerichtliche Verurteilungen und über andere Entscheidungen in Straf-, Bußgeld-, sonstigen Ermittlungs- und berufsgerichtlichen Verfahren, die keinen Anlaß zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegeben haben, dürfen spätestens nach zwei Jahren bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden. Die darüber entstandenen Vorgänge und Eintragungen sind nach Eintritt des Verwertungsverbotes auf Antrag des Kirchenbeamten aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten oder zu tilgen. Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt mit dem Tage der das Verfahren abschließenden Entscheidung; ist diese anfechtbar, beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Die Frist endet nicht, solange gegen den Kirchenbeamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt. § 107 der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg bleibt unberührt.“

15. § 138 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kirchenbeamten mit Dienstbezügen, die

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden.

Der Wegfall der Gründe nach Satz 1 Buchst. a) oder b) ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 139 Absatz 1



zwölf Jahre nicht überschreiten. Bei Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Diese kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs nicht zuzumuten ist. Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub kann davon abhängig gemacht werden, daß die beantragte Dauer der Freistellung einen bestimmten Zeitraum (Mindestbewilligungszeitraum) umfaßt.“

16. § 139 erhält folgende Fassung:

„§ 139

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung  
bei Bewerberüberhang

(1) Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes kirchliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im kirchlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im kirchlichen oder nichtkirchlichen öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen, und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur nach Abgabe einer Erklärung entsprochen werden, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmi-

gungspflichtiger, entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige, entgeltliche Tätigkeiten nach § 96 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die Bewilligungsbehörde darf trotz der Erklärung nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. § 138 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. § 138 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 139a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 139a dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 139a Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 138 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. § 138 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Kirchenbeamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung im kirchlichen oder nichtkirchlichen öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 3 und 4 oder § 139a Absatz 1 erreicht ist, die Voraussetzungen des § 138 nicht vorliegen und eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

(6) § 138 Absatz 4 gilt entsprechend.“

17. Nach § 139 werden folgende §§ 139 a und 139 b angefügt:

„§ 139a

Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel

(1) Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen auf Grund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb

zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden. § 139 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten §§ 94 bis 101, § 95 Absatz 2 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) § 138 Absatz 2 Sätze 2, 4, 6 und Absatz 4 sowie § 139 Absatz 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### § 139 b

#### Hinweispflicht des Dienstherrn

Wer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 138 bis 139a beantragt, ist auf die beamtenrechtlichen Folgen hinzuweisen.“

#### Artikel II

#### Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Die an Einrichtungen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg tätigen Kirchenbeamten der Erzdiözese Freiburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in ein Kirchenbeamtenverhältnis mit der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg übernommen.

Freiburg im Breisgau, den 12. Juli 1994

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 96

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung) sowie der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung)**

#### Artikel I

#### Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

Die Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg vom 20. Dezember 1990 (Abl. 1991, S. 18), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 26. September 1992 (Abl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wählbar sind Mitarbeiter, die der katholischen Kirche angehören, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und im übrigen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Freiburg erfüllen.“

2. Im Anschluß an § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

#### „§ 17a

#### Anrufung der MAVO-Schlichtungsstelle

(1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Bistums-KODA-Ordnung und der Bistums-KODA-Wahlordnung kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle (§ 40 MAVO) angerufen werden.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) die Hälfte der Mitglieder der Bistums-KODA oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. der Mitarbeiterseite der Bistums-KODA,
- b) in Angelegenheiten der §§ 8 bis 10 der Bistums-KODA-Ordnung jedes Mitglied der Bistums-KODA,
- c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts jeder Dienstgeber und Mitarbeiter.

(3) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung in eigenen oder der Bistums-KODA zustehenden Rechten verletzt zu sein.

(4) Im Verfahren nach Absatz 1 sind Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen.“

3. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses und der Schlichtungsstelle entstehen. Die für die Durchführung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt die Erzdiözese nach Maßgabe der Schlichtungsverfahrensordnung.“

#### Artikel II

#### Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 20. Dezember 1990 (Abl. 1991, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Wahlvorschlag ist die vom Kandidaten unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er die Vorausset-

zungen für die Wählbarkeit erfüllt und bereit ist, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge, stellt fest, ob die gemäß § 4 zur Wahl Vorge schlagenen wählbar sind, und ordnet die Kandidaten unter Beachtung von § 5 Absatz 2 Satz 2 der Bistums-KODA-Ordnung den Gruppen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu. Kann der Wahlvorstand die Wählbarkeit oder die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariates ein.“

### Artikel III Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 12. Juli 1994

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 97

### Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften

Zur Änderung und Ergänzung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften wird die folgende

#### Verordnung

erlassen:

### Artikel I Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg vom 17. März 1987 (Abl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1993 (Abl. S. 88), wird wie folgt geändert:

Im Anschluß an § 41 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Darüber hinaus kann die Schlichtungsstelle in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten mitarbeitervertretungsrechtlicher Art einschließlich solcher des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechts angerufen werden.

Antragsberechtigt sind

- a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Schlichtungsverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,
- b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und jeder Mitarbeiter,
- c) in Angelegenheiten des § 25 und der Verordnung über Diözesane Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaften, jeder Dienstgeber und das Erzbischöfliche Ordinariat.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

### Artikel I Änderung der Verordnung über Diözesane Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen

Die Verordnung über Diözesane Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen vom 30. Oktober 1990 (Abl. S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1993 (Abl. S. 89), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeitervertretungen gemäß § 1 Absatz 5 MAVO werden wie folgt vertreten:

- |                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| a) Religionslehrer:                 | 9 Vertreter   |
| b) Pastoralassistenten/-referenten: | 3 Vertreter   |
| c) Gemeindeassistenten/-referenten: | 4 Vertreter.“ |

### Artikel III Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 12. Juli 1994

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 98

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Tageseinrichtungen für Kinder

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

#### Verordnung

erlassen:



## Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Tageseinrichtungen für Kinder vom 26. März 1991 (ABl. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (ABl. 1994, S. 289), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### » § 5 Entgelt

(1) Die Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten erhalten ein monatliches Entgelt in entsprechender Anwendung der „Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen der Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dieses beträgt 25 % des für die Berufe der Erzieherin und der Kinderpflegerin nach Satz 1 maßgeblichen Entgelts.

(2) Die Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten erhalten eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung von § 3 der „Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ mit der Maßgabe, daß die Sonderzuwendung in voller Höhe ausgezahlt wird, auch wenn die Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Dienstgeber nach Absatz 1 Satz 1 erhalten haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 12. Juli 1994

*F. Oswald Saier*  
Erzbischof

Nr. 99

Ord. 1. 7. 1994

### Verbot der Nutzung kirchlicher Gebäude für die Aufstellung von Antennen für Telefonnetze

Wir sind mit dem Wunsch konfrontiert worden, auf Kirchen bzw. kirchlichen Gebäuden Antennen für private Telefonnetze installieren zu lassen. Für die Errichtung der Antennen wird vom Betreiber eine Gebühr angeboten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir schon aus Gründen des Denkmalschutzes eine derartige Anbringung von Antennen nicht genehmigen können. Es ist nicht vertretbar, die Kirchen als Sendestationen für ein privates Telefonnetz zu verwenden. Darüber hinaus bestehen grundsätzliche Be-

denken aus der Sicht der Denkmalverwaltung gegen ein derartiges Vorhaben. Es kann daher – entgegen den Beteuerungen der Betreiberfirma – keinesfalls davon gesprochen werden, daß aus der Sicht der Denkmalverwaltung Bedenken gegen derartige Antennenträger nicht bestehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Antennenanlagen mit ihren Zusatzeinrichtungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führen würden und damit auf keinen Fall denkmalrechtlich genehmigungsfähig sind.

*Wir machen daher nachdrücklich darauf aufmerksam, daß die Kirchengemeinden nicht berechtigt sind, Verträge über die Nutzung von Kirchen für Antennen von Telefonnetzen abzuschließen.*

Nr. 100

Ord. 30. 6. 1994

### Herbstseminare für die Vikare

In der Berufseinführung der Vikare führen wir als ein Element dieser Phase Herbstseminare durch.

Die Teilnahme schließt, wie es für ein Seminar kennzeichnend ist, mit ein: die vorbereitende Mitarbeit, den Vortrag von Referaten und das daran anschließende Gespräch.

#### Termine und Orte der Herbstseminare:

##### *Weihejahrgang 1993*

Termin: Montag, 5. September 1994, 18.00 Uhr, bis  
Freitag, 9. September 1994, nach dem Mittagessen

Ort: Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard

Thema: Multiperspektivische Bibelauslegung in verschiedenen pastoralen-katechetischen Handlungsräumen

##### *Weihejahrgang 1992*

Termin: Montag, 24. Oktober 1994, 18.00 Uhr, bis  
Freitag, 28. Oktober 1994, nach dem Mittagessen

Ort: Sasbach, Geistliches Zentrum

Thema: Reflexion meiner homiletischen Praxis

##### *Weihejahrgang 1991*

Termin: Dienstag, 4. Oktober 1994, 15.00 Uhr, bis  
Freitag, 7. Oktober 1994, nach dem Mittagessen

Ort: Sasbach, Geistliches Zentrum

Thema: Durchführung einer Praxisreflexion

Die Teilnahme an dem Herbstseminar ist eine dienstliche Verpflichtung und dient der theologisch-pastoralen Fortbildung.

## Wertewandel und Normbegründung in der pluralistischen Gesellschaft. Kontaktstudium Moralthologie

Das Kontaktstudium lädt Priester und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im seelsorglichen Dienst ein, sich eingehend über aktuelle Entwicklungen in der gegenwärtigen Theologie zu informieren. Der Studientag „Wertewandel und Normbegründung in der pluralistischen Gesellschaft“ wird unter anderem folgenden Fragen nachgehen:

- Was sind heute die ethischen Fragestellungen und Herausforderungen?
- Wie aktuell sind die Normen der katholischen Morallehre angesichts des Wertewandels in unserer Gesellschaft?
- Welchen Beitrag kann die christliche Ethik zu aktuellen Problemen wie Ökologie, Gentechnologie, Organtransplantation, In-vitro-Fertilisation, Sterbehilfe etc. leisten?

Außerdem möchten wir über grundlegende Literatur informieren und Anregungen zum persönlichen Studium geben.

- Teilnehmerkreis:** Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen/-referenten, Gemeindefreferentinnen/-referenten
- Termin:** Donnerstag, 13. Oktober 1994, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Ort:** Ignatiussaal, Obere Pfarrei, Jesuitenkirche, A 4,2, 68159 Mannheim
- Veranstalter:** Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV
- Leitung:** Erich Hauer, Referatsleiter
- Referent:** Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff, Freiburg
- Kursgebühren:** DM 20,-
- Anmeldung an:** Institut für Pastorale Bildung, Priesterfortbildung, Turnseestr. 24, 79102 Freiburg

## Regionale Fortbildungstagung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre: Umgang mit Menschen in belastenden Lebenssituationen wie Krankheit – Tod – Trauer

Relativ häufig steht die Pfarrsekretärin oder der Pfarrsekretär in der Situation, den Erstkontakt mit Menschen in Trauersituationen zu halten. Wir wollen uns in diesem Seminar zunächst fragen: Wie gehe ich selber mit diesen menschlichen Grenzsituationen um? Was kann uns der Glaube, die christliche Verkündigung an Hilfe geben? Die behutsame Beantwortung dieser Fragen kann uns im Umgang mit betroffenen Menschen sensibel machen.

**Teilnehmerkreis:** Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

**Termin:** 26. September 1994, 15.00 Uhr, bis 28. September 1994, 13.00 Uhr

**Ort:** Beuron, Exerzitzenhaus Maria Trost

**Veranstalter:** Institut für Pastorale Bildung in Kooperation mit der Region Hohenzollern/Meßkirch

**Leitung:** Rita Rothardt, Referentin

**Referentinnen:** Helene Möhler, Theologin, Karlsruhe  
Rita Rothardt, Freiburg

**Kursgebühren:** DM 60,-

**Anmeldung bis 12. September 1994 an:**

Institut für Pastorale Bildung,  
– Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre –,  
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg,  
Tel.: (07 61) 21 88-5 88/5 89

## Personalmeldungen

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 8. Juli 1994 Pfarrer Geistl. Rat *Bernward Ringelhann*, Immendingen, zum *Dekan* des Dekanates Donaueschingen wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. Juli 1994 Pfarrer *Gerold Siegel*, Lahr, zum *Dekan* des Dekanates Lahr ernannt.

### Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat zum 1. August 1994 *Prälat Helmut Ehrler*, Sinzheim, von seinen Aufgaben als Geistlicher Redakteur beim Konradsblatt und Kirchlicher Rundfunkbeauftragter beim Südwestfunk entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Josef Plompen* auf die Pfarrei *Hechingen-Stein, St. Markus*, Dekanat Zollern, zum 14. September 1994 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zu diesem Termin entsprochen.

### Entpflichtungen

Zum 31. Juli 1994 wurde Pfarradministrator *Drago Curic* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarreien *Boxberg, St. Aquilinus*, und *Boxberg-Unterschüpf, St. Kilian*, Dekanat Lauda, entpflichtet. Er wird die Aufgabe des Kroatenseelsorgers in Göttingen übernehmen.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 21 · 15. Juli 1994

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 21 · 15. Juli 1994

Zum 31. Juli 1994 wurde *Karlheinz Gaiser* von seiner Aufgabe als Religionslehrer an der Klosterschule Unserer Lieben Frau in Offenburg entpflichtet und zum Studienurlaub freigestellt.

Zum 31. Juli 1994 wurde *Claudius Stoffel* von seiner Aufgabe als *Rektor* des Theologischen Studienseminars St. Georg in Freiburg entpflichtet und zum Studienurlaub freigestellt.

### Versetzungen/Anweisungen

1. August: Repetitor *Gebhard Ebner*, Freiburg, als *Rektor* des Theologischen Studienseminars St. Georg in Freiburg, Dekanat Freiburg

Vikar *Michael Lienhard*, Engen, als *Repetitor* an das Collegium Borromaeum in Freiburg, Dekanat Freiburg

Klinikpfarrer *Dr. Joachim Dauer*, Mannheim, als *Rektor* an das Seminar St. Pirmin in Sasbach, Dekanat Acher-Renchtal

Vikar *Michael Dimpfel*, Lahr, als *Religionslehrer* an das Theodor-Heuss-Gymnasium in Pforzheim, in Verbindung mit der Wahrnehmung der Seelsorge an den Studierenden der Fachhochschule Pforzheim, Dekanat Pforzheim

Religionslehrer *Helmut Krug*, Pforzheim, als *Geistlicher Redakteur des Konradsblattes* und *Kirchlicher Rundfunkbeauftragter* beim Südwestfunk

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mir Urkunde vom 12. Juli 1994 verliehen:

Die Pfarreien *Simonswald-Untersimonswald*, *St. Sebastian*, und *Simonswald-Obersimonswald*, *St. Josef*, Dekanat Waldkirch, Pfarrer *Josef Wittemann*, Wyhl,

die Pfarrei *Pforzheim*, *St. Bernhard*, Dekanat Pforzheim, Pfarrer *Klaus Bundschuh*, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarrer der Pfarrei Pforzheim, St. Antonius.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. Juli 1994 die Pfarrei *Wyhl*, *St. Blasius*, Dekanat Breisach-Endingen, Pfarrer *Berno Keller*, Sasbach, verliehen.

### Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Sasbach*, *St. Brigitta*, Dekanat Acher-Renchtal

Bewerbungsfrist: 29. Juli 1994

### Im Herrn sind verschieden

3. Juli: Pfarrer i. R. *Herbert Fuchs*, Neuhausen-Schellbronn, † in Pforzheim

4. Juli: Pfarrer i. R. *Berthold Rauber*, Singen, † in Singen